

Satzung über die Benutzung von Schulräumen und der Turnhalle des Amtes Preetz-Land

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) sowie der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564) und des Beschlusses des Amtsausschusses vom 26.05.2004 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Schulräume sowie die Turnhalle dienen in erster Linie den Zwecken der öffentlichen Schulen. Außerhalb dieser Zweckbestimmung werden sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Dritten zur Benutzung überlassen.

§ 2

1. Auf Antrag überläßt das Amt Dritten die vorgenannten Räume zur Benutzung in der unterrichtsfreien Zeit, wenn dadurch schulische oder sonstige Belange nicht beeinträchtigt werden. Die Anträge sind über den Schulleiter an das Amt Preetz-Land zu richten.
2. Eine Nutzung der Räume für politische Veranstaltungen wird grundsätzlich nicht genehmigt.
3. Das Amt erläßt die Benutzungsrichtlinien, die von den Antragstellern schriftlich anzuerkennen sind.

§ 3

1. Die Benutzung wird beim Vorliegen der Voraussetzungen (§ 2) und nach Zustimmung des Schulleiters schriftlich vom Amtsvorsteher, bei seiner Abwesenheit von dem mit den Geschäften des Amtes beauftragten Beamten, genehmigt.
2. Werden die Räume nicht nur zur einmaligen Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfalle ist das Amt zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet.
3. Über Ablehnungen entscheidet der Amtsvorsteher, bei seiner Abwesenheit der mit den Geschäften des Amtes beauftragte Beamte.
4. Die Zustimmung (§ 3 Abs. 1) oder Ablehnung (§ 3 Abs. 3) zur Benutzung hat jeweils in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Projektausschusses zu erfolgen.

§ 4

1. Der Benutzer stellt das Amt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

2. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen das Amt Preetz-Land und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen das Amt und dessen Bedienstete oder Beauftragte.
3. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Amtes als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
5. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Amt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen oder sonst durch deren Nutzung entstehen.

§ 5

1. Für die Überlassung der Räume an Dritte werden zur Abgeltung der Bewirtschaftungskosten für die Beleuchtung, Heizung und Reinigung von den Benutzern folgende Gebühren erhoben:

a. für 1 Turnhalle	10,00 Euro je angefangene Stunde
b. für 1 Klassenraum	2,00 Euro je angefangene Stunde.
2. Dritte, die aus der Benutzung der überlassenen Räume einen gewerblichen Nutzen ziehen können, haben die (dreifache) Gebühr der in Abs. 1 aufgeführten Sätze zu entrichten. Wird in diesen Fällen ein Ein- oder Ausräumen von Gestühl erforderlich, ist der Arbeitsaufwand bei der Festsetzung der Entschädigung zu berücksichtigen.
3. Das Amt wird ermächtigt, in besonderen Fällen die Gebühren zu ermäßigen bzw. zu erlassen.
4. Von Sportvereinen und anerkannten Jugendgruppen werden keine Gebühren erhoben, wenn sie dort
 - a. selbst Sport treiben oder
 - b. sportliche Veranstaltungen durchführen, für deren Besuch ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird oder
 - c. andere Veranstaltungen der Jugendpflege durchführen.
5. Die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung an die Kasse des Amtes zu überweisen.
6. Mit regelmäßigen Benutzern sind Pauschalierungen durch das Amt zugelassen.

§ 6

1. Die genannten Räume werden montags bis freitags grundsätzlich bis 22.00 Uhr überlassen. An Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen werden sie nur in Ausnahmefällen und nur gegen die doppelte Gebühr bereitgestellt; in diesen Fällen gelten die folgenden Benutzungszeiten:

sonnabends	bis 24.00 Uhr
sonn- und feiertags	bis 12.00 Uhr.
2. Die Turnhalle wird den Sportvereinen grundsätzlich montags bis sonnabends bis 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt.

3. In den in Absatz 1 genannten Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Gebäude mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist.
4. Während der Ferien kann die Benutzung der Schulräume und Turnhalle nur mit besonderer Genehmigung des Schulleiters zugelassen werden. Die hierbei entstehenden Reinigungskosten sind in jedem Fall von den Benutzern zu tragen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schellhorn, den 11.06.2004

(DS)

gez. Dr. Norbert Langfeldt
Der Amtsvorsteher